



Rechtliche Aspekte zur Ölbesetzung in Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat Dr. Manuel Kamp,
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration



Zuständigkeiten

Haftung

Kostenersatz



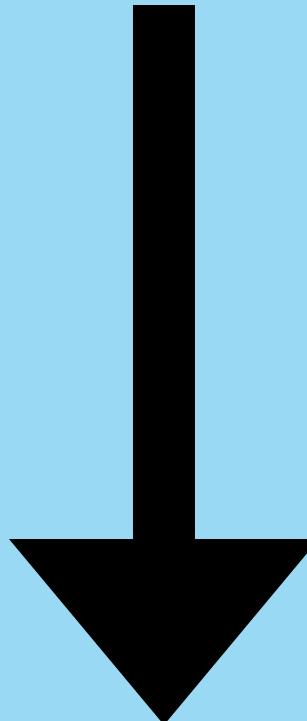


Zuständigkeiten
oder:
Verderben viele Köche den Brei?



Mehrere Zuständige

1. Verursacher
2. Straßenbaulastträger
3. (Straßenverkehrsbehörde)
4. Polizei
5. Feuerwehr





Verursacher:

§ 32 Abs. 1 Satz 1 StVO

„Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen (...), wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin kenntlich zu machen.“



Straßenbaulastträger:

§ 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Maßnahmen. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen (...) zu unterhalten.“

(Beachte auch § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz)



Straßenbaulastträger in NRW

- Gemeindestraße → ● Gemeinde
- Kreisstraße → ● Kreis
- Landesstraße → ● Landesbetrieb Straßen
- Bundesstraße → ● Landesbetrieb Straßen
- Bundesautobahn → ● Landesbetrieb Straßen



Polizei:

§ 44 Abs. 2 StVO

„Die Polizei ist befugt, den Verkehr (...) zu regeln. Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen.“



Feuerwehr:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BHKG NRW

„Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten (...)

2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) (...).“



Urteil Oberverwaltungsgericht NRW

- Ölspurbeseitigung ist (grundsätzlich) Hilfeleistung im Unglücksfall.
 - Unglücksfall = - plötzliches Ereignis.
 - drohende erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen.
 - Gründe:
 - Umweltgefahr
 - Verkehrsgefährdung
- ↔ **Tropfenspur?** => Frage des Einzelfalls!
- Andere Straßenverunreinigungen?



Änderung durch das BHKG NRW (§ 1 Abs. 3)?

„Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.“



Was folgt daraus konkret für die Feuerwehr?



Maßnahmen nach Notrufeingang

- Grundentscheidung:
Nach Meldung Einsatz für die Feuerwehr?
→ wenn ja (regelmäßig): Alarmierung
- Benachrichtigung der Polizei
- Unterrichtung des Straßenbaulastträgers



Maßnahmen an der Unfallstelle

- NUR:
 - Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrbeseitigung.
- NICHT:
 - Folgemaßnahmen (jedoch als Amtshilfe möglich)
 - Freigabe der Straße



Maßnahmen an der Unfallstelle

- Sicherung der Unfallstelle (FwDV, UVV)
- Erkundung
- Menschenrettung
- Brandschutz
- Umweltschutz
- Beweissicherung (wenn möglich)
- Übergabe an Polizei (dokumentieren!)



Zwischenfrage:

Ist das wirklich alles so neu?



Rechtliche Anforderungen an die Beseitigung der Ölspur



Die Rolle des Merkblattes DWA-M 715

- Benutzerhinweis im Merkblatt:
 - „Merkblatt ist Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit“
 - „Tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.“
- Was sagen die Gerichte?
 - „maßgebliche Hinweise zum Stand der Technik“
 - „anerkannter Stand der Technik“



Auswahl Reinigungsverfahren: Bindemittel oder Nassreinigung?

- Kein technisches Verfahren vorgeschrieben.
- Nassreinigung nur, wenn als Sofortmaßnahme nötig.
- Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (Verfügbarkeit)
- Kriterien auch:
 - Größe der Verunreinigung (=> Wirtschaftlichkeit)
 - Stärke der Verunreinigung
 - Befahrenheit/ Verkehrsbedeutung der Straße
 - schnelle Wiederherstellung der Befahrbarkeit
 - unterschiedliche Betriebsstoffe



Bindemittel oder Nassreinigung?

- Für die Feuerwehr heißt das:
 - Nassreinigung nur nötig, wenn nur dies geeignete Sofortmaßnahme ist.
- Auswirkungen der Auswahl des Reinigungsverfahrens auf **Kostenersatz** möglich



Endlich fertig: Freigabe der Straße



Freigabe der Straße

- Begriff der Freigabe
- Wer muss freigeben?
 - Straßenbaulastträger
 - Polizei
- Was tun, wenn die Polizei nicht kommt/ kommen kann?
 - Dienstbesprechung
 - Einzelfalllösungen
- Vereinbarung Ministerien, VdF NRW, komm.
Spitzenverbände



Beurteilung der Griffigkeit

- Arten:
 - Stiefeltest?
 - Bremsproben?
 - SRT-Pendel?
 - „von der Maßnahme her denken“: Anwendung des DWA-Merkblattes
- Bei Zweifeln an der Griffigkeit:
 - Folgemaßnahmen („parentiefe“ Reinigung)
 - An Zuständigkeiten denken: Keine Aufgabe der Feuerwehr (allenfalls nach Vereinbarung: „im Namen des Straßenbaulastträgers“)
 - Warnschilder aufstellen => siehe unten



Verkehrssicherung

- Aufstellen von Warnschildern
 - Absicherung der Einsatzstelle
 - Nach Einsatzende: Reduzierung des Haftungsrisikos (Mitverschulden)
- Aufgaben der Feuerwehr?
 - Amtshilfe: Nur beim Aufstellen der Schilder
- Problem: Straßen mit hohen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten
- Regeln zum Aufstellen
 - Verwaltungsvorschrift zur StVO
 - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)



Neue Regeln zur Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Straßenbaulastträger



Vereinfachung und Optimierung

- Projektgruppe von Verband der Feuerwehren NRW, Innen- und Verkehrsministerium, kommunalen Spitzenverbänden
- Ziel: Vorschläge für die nachhaltige Verbesserung der Situation zur Entlastung der Feuerwehren bei der Ölspurbeseitigung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Straßenbaulastträger in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und der kommunalen Ebene



Ergebnisse Abschlussbericht 24.10.2016

- Kein vollständiger Verzicht auf Feuerwehreinsatz möglich
- **Erste Entlastungsoption:**
 - Feuerwehr muss im Regelfall mit Mindeststärke ausrücken, um Erstmaßnahmen zu treffen
 - Erlass MIK vom 6.2.2017:
 - geeignetes Fahrzeug mit Truppbesatzung (2/0, 1/1 oder 0/2).



Ergebnisse Abschlussbericht 24.10.2016

- Zweite Entlastungsoption:
 - Verkürzung der Einsatzdauer durch unmittelbares Abrücken nach Durchführung der Erstmaßnahmen
 - Aufstellen von Warnschildern nach Vorgaben des Straßenbaulastträgers und ggf. Bereitstellen der Schilder.



Ergebnisse Abschlussbericht 24.10.2016

- **Dritte Entlastungsoption:**
 - Frühzeitige Übergabe der Einsatzstelle an Drittunternehmen zur Durchführung der Reinigung als Folgemaßnahmen
 - Abschluss eines Rahmenvertrages durch Straßen.NRW für Landes- und Bundesstraßen



Für kommunale Straßen?

- Nur Empfehlungscharakter
- Sache der jeweiligen Gemeinde, Feuerwehr ebenfalls so zu entlasten
- Überwiegender Teil der Fallzahlen betreffen kommunale Straßen ...



Haftung der Feuerwehrangehörigen





Strafrecht

Mögliche Straftatbestände

- Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)
- Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

Ordnungswidrigkeitstatbestände aus dem Umweltrecht



Besteht wirklich die Gefahr einer Verurteilung?

- Boden- und Gewässerverunreinigung setzen gewisse **Erheblichkeit** der Beeinträchtigung voraus.
- Ohne **Verschulden** keine Verurteilung.
 - Maßstab: im (Rechts-)Verkehr übliche Sorgfalt.
 - ➔ Technische Standards, Erlasse
 - und: Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Straße gehört nicht zum Pflichtenkreis der Feuerwehr.



Was passiert bei einer Strafanzeige?

- Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei.
- Einstellung mangels hinreichendem Tatverdacht, § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung.
 - Beschuldigter erfährt oft nichts von Ermittlung/Einstellung, wenn er nicht vernommen wurde.



Zivilrechtliche Haftung

- Schadensersatz bei Personen-/ Sachschäden
 - Voraussetzung: Pflichtverletzung/ unerlaubte Handlung
 - ➔ keine bindenden Vorgaben zur Auswahl des Reinigungsverfahrens (s.o.).
 - ➔ ohne Verschulden keine Haftung (s.o.).



Und wenn doch einmal etwas schief geht?

- **Amtshaftung**

§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 34 Grundgesetz

- Haftungsüberleitung.
- D.h.: Es haftet nur die Gemeinde, nicht der Feuerwehrangehörige!
- Aber Regressmöglichkeit (= Rückgriff der Gemeinde gegenüber dem Feuerwehrangehörigen).
 - Jedoch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- Wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben werden.
- Rechtsprechung ist eher großzügig, vor allem bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.
 - Grund: Sorge, ob sich die Bürger zum Feuerwehrdienst bereit fänden, wenn die Anforderungen an die Amtspflichten überspannt würden.



Was heißt das jetzt genau?

- Es gibt **kein** gesteigertes Haftungsrisiko.
- An anderslautenden Drohungen ist nichts dran.



Kostenersatz

- § 52 Abs. 3 BHKG NRW:
 - Kostenersatzpflicht anderer Behörden und Einrichtungen, wenn diese ebenfalls zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet sind.



Kostenersatz

- Voraussetzung aber:
 - Kostenersatz vom Verursacher nicht möglich.
 - Grundlage in den **kommunalen Satzungen** nötig (§ 52 Abs. 3 BHKG NRW).
 - Festlegung von Pauschalbeträgen möglich.

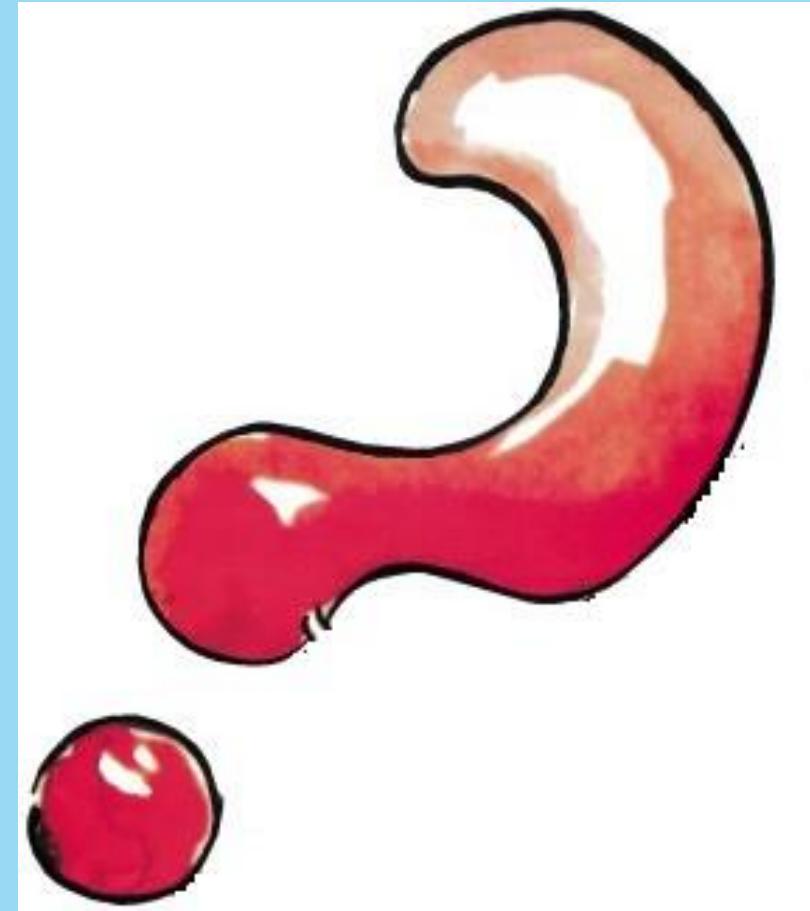


**Vielen Dank für
Ihre Aufmerk-
samkeit!**





Noch Fragen,
Anregungen,
Kritik?





Bei Nachfragen:

manuel.kamp@mkffi.nrw.de

Telefon: +49 0211 837 2423